



Ordnung für das Promotionskolleg „Materialien und Prozesse“ Vom 6. Mai 2014

Beschluss des Senats vom 6. Mai 2014 (Mitt. TUC 2014, Seite 94)

Ordnung für das Promotionskolleg „Materialien und Prozesse“

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Promotionskolleg wird als Einrichtung der Technischen Universität Clausthal für alle interessierten Naturwissenschaftler und Ingenieure gebildet und nimmt fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Technischen Universität Clausthal wahr. Es wird angestrebt, Doktorandinnen und Doktoranden innerhalb von 3 Jahren zur Promotion zu führen und sie als Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler fachübergreifend weiterzubilden.

(2) „Materialien und Prozesse“ bezeichnen in diesem Kolleg alle Themen der Materialwissenschaft, der Werkstofftechnik, der Verfahrens- und Umwelttechnik sowie des Maschinenbaues. Stoffbehandlungsprozesse von Abfällen im Sinne des Kreiswirtschafts-Abfallgesetzes sind einbezogen. Gemeinsames Ziel des Kollegs ist die Präzisierung und Weiterentwicklung der Werkstoffeigenschaften und Prozesse mit Hilfe experimenteller und theoretischer Untersuchungen beispielsweise zu Reaktionsabläufen, Verfahrensparametern, Werkstoffbehandlung und Prüfverfahren.

(3) Die wissenschaftliche Zielsetzung und konkrete Ausgestaltung des Promotionskollegs und die Beteiligung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen werden vom Vorstand des Promotionskollegs – ggfs. nach Behandlung in der Hochschullehrerversammlung des Promotionskollegs – festgelegt und aktualisiert.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Promotionskollegs sind die das Promotionskolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – im folgenden Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer genannt – und die Kollegiatinnen und Kollegiaten, d.h. bei den Fakultäten registrierte Doktorandinnen und Doktoranden, die für die Teilnahme am Curriculum des MP-Kollegs vom Vorstand gelistet sind.

(2) Die Mitglieder wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionskollegs und der Verwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Ordnung mit.

§ 3 Organe

Organe des Promotionskollegs sind:

- Der Vorstand,
- Die Hochschullehrerversammlung,
- Die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

(1) Die Leitung des Promotionskollegs obliegt dem Vorstand.

Diesem gehören an:

- mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer darunter die Sprecherin/der Sprecher
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kollegiatinnen und Kollegiaten.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den das Promotionskolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus deren Mitte gewählt.

(3) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Kollegiaten wählen aus Ihrer Mitte ein Mitglied in den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Fortschreibung und Aktualisierung des Curriculums,
- Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms,
- Unterstützung der Sprecherin bzw. des Sprechers bei der Ausarbeitung von Anträgen und Berichten,
- Aufnahme der Kollegiatinnen und Kollegiaten,
- Einladung von Gastwissenschaftlern.

§ 5 Sprecher/Sprecherin

(1) Die Sprecherin/der Sprecher sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden von der Hochschullehrerversammlung aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrer im Vorstand gewählt.

(2) Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers entspricht der jeweiligen Amtsperiode des Vorstandes des Promotionskollegs. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Sprecherin/der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Promotionskollegs und vertritt das Promotionskolleg nach außen.

Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere:

- die Koordination der Förderanträge und Erstellung der Tätigkeitsberichte,
- die Ausschreibung der Stipendien,
- die Bewirtschaftung der Mittel des Promotionskollegs nach Maßgabe der Entscheidung der Hochschullehrerversammlung,
- die Ausfertigung der Bewilligungsbescheide an die Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- die Anweisung der Stipendien,
- die Einberufung des Vorstands, der Hochschullehrerversammlung und der Mitgliederversammlung.

§ 6

Hochschullehrerversammlung

(1) Der Hochschullehrerversammlung gehören alle das Promotionskolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an.

(2) Die Hochschullehrerversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands (mit Ausnahme der Vertreterin/des Vertreters der Kollegiatinnen/Kollegiaten),
- Wahl der Sprecherin/des Sprechers (sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters),
- Richtungsentscheidungen für das Forschungs- und Studienprogramm,
- Erarbeitung der Auswahlkriterien für die Aufnahme von Kollegiatinnen und Kollegiaten,
- Festlegung des Zeitraums der Bewilligung der Stipendien,
- Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr einberufen. Sie berät unter der Leitung der Sprecherin/des Sprechers über die Ausgestaltung des Forschungs- und Studienprogramms und kann hierzu Empfehlungen, insbesondere auch die Einladung von Gastwissenschaftlern, an den Vorstand geben.

§ 8 Evaluation

Das Promotionskolleg wird nach Maßgabe des Präsidiums der TU Clausthal evaluiert.

§ 9 Schließung

Das Promotionskolleg wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hochschullehrerversammlung geschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Alle aktuellen Kollegiaten des Promotionskollegs „Hochtemperatur-Stoffbehandlungsprozesse“ werden ohne weitere Formalitäten in das MP-Kolleg überführt. Bisher erbrachte Leistungsnachweise gelten weiter, d. h. werden auf das Curriculum des MP-Kollegs ohne Einschränkungen angerechnet. Die geschlossenen Betreuungsvereinbarungen gemäß § 5 (3) der Promotionsordnung von 2010 bzw. § 5 (3) b der Promotionsordnung von 2012 behalten ihre Gültigkeit unbeschadet des Wechsels vom HT-Kolleg zum MP-Kolleg, sofern Betreuer/in und Doktorand/in keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf sehen.

Für alle neuen Kollegiaten des MP-Kollegs, die bisher nicht an einem Promotionskolleg teilgenommen haben, überprüfen der Betreuer/die Betreuerin und der Doktorand/die Doktorandin, ob aus der Mitgliedschaft im MP-Kolleg Änderungsbedarf an der bisherigen Betreuungsvereinbarung entsteht, und übermitteln ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung an das Dekanat.